

Art. 23, Erl. 2 b 2)

an Devisenausländer dürfen nur auf ein auf seinen Namen lautendes Konto bei der Deutschen Notenbank geleistet werden. Über diese Konten kann frei verfügt werden, wenn sie aus Arbeitsverhältnissen oder aus dem Umtausch von Zahlungsmitteln entstanden sind. Im übrigen bedarf eine Verfügung der Genehmigung der Deutschen Notenbank. Stammt das Konto aus Einnahmen von Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, wird die Genehmigung nur mit Zustimmung des Wohnungsamtes erteilt¹⁰.

2) In »Schutz und Verwaltung« der Behörden steht auch das Vermögen von Westdeutschen und West-Berlinern. Zwar wurde die Verordnung, die die »Sicherung« angeordnet hatte¹¹, ein Jahr später aufgehoben, doch bestimmten Richtlinien des sowjetzonalen Ministeriums des Innern vom 5. 8. 1953, daß die Aufhebung auf die Verwaltung von Vermögenswerten West-Berliner oder westdeutscher Eigentümer¹², die vor dem 11. 6. 1953 in »Schutz und vorläufige Verwaltung« genommen waren, keinen Einfluß hat¹³. Der Zwangsverwalter kann sogar Grundbesitz veräußern, wenn das wirtschaftlich notwendig ist. Er wird zur Kreditaufnahme für die Wiederinstandsetzung für berechtigt gehalten¹⁴. Das Verlangen der Eigentümer auf Auskunft und Abrechnung wird nur selten und unvollkommen erfüllt. Verbleibt trotz der Verwaltungskosten und der Ausgaben für Instandsetzung ein Überschuß, so ist er auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das nur nach Genehmigung durch die Deutsche Notenbank verfügt werden kann¹⁵. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann die Zwangsverwaltung durch die eines vom Eigentümer bestellten Bevollmächtigten abgelöst werden¹⁶. Für Personen, welche die Sowjetzone mit Genehmigung der dortigen Behörden verlassen haben, gilt die gleiche Regelung. Insbesondere

10 Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz vom 8. 2. 1956, GBl. S. 321) mit Durchführungsbestimmungen. Dazu Gentzmann, Zur Rechtslage des in der SBZ und in Ost-Berlin befindlichen Vermögens von Ausländern, ROW, 1959, S. III

11 § 6 Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 1952 (GBl. 615)

12 § 2 Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen vom 6. 11. 1953 (GBl. S. 805)

13 Die Rechtslage des in der SBZ und in Ost-Berlin liegenden Grundeigentums West-Berliner und westdeutscher Bürger, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, 1960, S. 11

14 Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. 4. 1960 (GBl. I S. 351)

15 § 5 Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1202); § 5 Erste Durchführungsbestimmung vom 30. 12. 1950 (GBl. 1951 S. 18)

16 Die Rechtslage des in der SBZ und in Ost-Berlin liegenden Grundeigentums West-Berliner und westdeutscher Bürger, S. 10